

Ausfertigung

Aktenzeichen:
1 C 1279/14



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1)
- Kläger -

2)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte

gegen

Landeskreditbank Baden-Württemberg, vertreten durch d. 1. Vorsitzenden Christian Brand,
Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe, i
- Beklagte -

wegen Rückforderung Kreditbearbeitungsgebühr

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter am Amtsgericht : auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 07.08.2014 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 25.02.2014 zu dem Aktenzeichen . . . wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits gesamtschuldnerisch zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Streitwert: EUR .

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Rückzahlung von im Rahmen einer Kreditgewährung vereinnahmten Gebühren in Anspruch.

Die Beklagte fungiert als Finanzierungsinstitut des Landes Baden-Württemberg und nimmt in dieser Funktion auch Aufgaben im Bereich der Landeswohnraumförderung wahr. Auf einen Antrag der Kläger auf Förderung im Rahmen der Landeswohnraumförderung hin, erteilte die Beklagte mit Schreiben vom 27.04.2010 in Ihrer Funktion als Bewilligungsstelle gem. § 13 Abs. 1 LWoFG die Förderzusage für ein "Z15 Darlehen" über EUR .
Zugleich übermittelte die Beklagte den Klägern ein Angebot zum Abschluss eines auf die Förderzusage bezogenen Darlehensvertrags. Das Konditionenblatt des Darlehensvertrags enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen:

*"Einmalige Verwaltungskosten 1,00% des Darlehensbetrags,
das sind*
*Einmalige Geldbeschaffungskosten 1,00% des Darlehensbetrags,
das sind EUR*

Nachdem die Kläger das Darlehensangebot der Beklagten am 07.05.2010 angenommen hatten, wurde das Darlehen am 28.06.2010 ausbezahlt. Dabei behielt die Beklagte auf Grundlage der streitgegenständlichen Vertragsbestimmungen einen Betrag in Höhe von EUR ein.

Die Kläger machen geltend, sie seien auf Grund der nunmehr auch höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Unzulässigkeit von im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbarter Bearbeitungsentgelte für die Darlehensgewährung berechtigt, die auf die Verwaltungs- und Geldbeschaffungskosten geleisteten Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung herauszuverlangen.

Die Kläger beantragen - nachdem sie am 25.02.2014 einen Vollstreckungsbescheid erwirkt hatten, welcher der Beklagten am 27.02.2014 zugestellt worden war und gegen den die Beklagte am 05.03.2014 Einspruch eingelegt hatte - wie folgt:

Wir beantragen, dass der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid verworfen werden und der Vollstreckungsbescheid aufrecht erhalten bleiben soll.

Die Beklagte beantragt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 25.02.2014 und der Mahnbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 02.01.2014 (Geschäftsnummer:) werden aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beklagte macht geltend, dass die streitgegenständlichen Vertragsbedingungen einer AGB-Kontrolle gem. § 307 Abs. 3 BGB entzogen seien, da die inhaltliche Ausgestaltung der Darlehensverträge durch öffentlich-rechtliche Vorgaben und Regelungen festgelegt sei. So erfolge die Darlehensgewährung auf Grundlage der Förderzusage, welche ihre inhaltliche Grundlage wiederum auf den jährlich gem. § 5 LWoFG aufgelegten Landeswohnraumförderprogrammen und den zu deren Ausgestaltung durch das zuständige Wirtschaftsministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften habe. Dieses Verwaltungsvorschriften sähen in der damals gültigen Fassung vor, dass die Beklagte "eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v.H. und einmalige Geldbeschaffungskosten von 1 v.H." erheben solle, während die laufenden Verwaltungskosten von 0,5 v.H. im Zinssatz enthalten sein sollten. Die Beklagte ist unabhängig hiervon der Auffassung, dass es sich bei den streitgegenständlichen Vertragsbedingungen auch nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern um Hauptpreisabreden handele.

Die Kläger machen geltend, dass sich die Beklagte schon deshalb nicht auf eine Bindung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften berufen könne, weil sie ja von diesen Vorschriften durch die Ausgestaltung der Darlehensverträge abweiche, indem sie kein Bearbeitungsentgelt, sondern eine Abgeltung der Verwaltungskosten vereinbare.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die zur Akte gelangten Unterlagen, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 07.08.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das AG Stuttgart sachlich und örtlich zuständig (§§ 23 Nr. 1 GVG, 21 ZPO), aber unbegründet, weshalb der Vollstreckungsbescheid auf den zulässigen Einspruch der Beklagten hin aufzuheben war.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Entgelte, da diese nicht ohne Rechtsgrund geleistet wurden. Die streitgegenständlichen Vertragsbedingungen sind nicht gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, da sie einer Inhaltskontrolle entzogen sind (§ 307 Abs. 3 BGB).

Gemäß § 307 Abs. 3 BGB findet eine Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann statt, wenn diese von Rechtsvorschriften abweichen oder dieses ergänzen. Dem liegt zu Grunde, dass die AGB-Kontrolle zwar den Zweck verfolgt den Verwendungsgegner dann zu schützen, wenn die Privatautonomie versagt, weil der Verwender die Verhandlungsmacht besitzt Vertragsbedingungen einseitig zu stellen; der Verwendungsgegner dieses Schutzes aber nicht bedarf, wenn die gestellten Vertragsbedingungen mit dem objektiven Recht übereinstimmen (Staudinger/Coester, BGB, Neubearbeitung 2013, § 307 Rn. 283 m.w.N.). Daher ist für eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle dort kein Raum, wo dem Verwender kein Spielraum für ein Abweichen vom objektiven Recht zukommt, weil er durch öffentlich-rechtliche Vorgaben bei der Entscheidung über seine Geschäftsbedingungen gebunden ist (vergl. Coester, a.a.O., Rn 284 sowie BGH NJW 2007, 3344 je m.w.N.).

So liegt es hier. Denn auf Grund der detailliert in den Landeswohnraumförderprogrammen und den darauf bezogenen Verwaltungsvorschriften geregelten Bedingungen der Darlehensvergabe ist die Beklagte in der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge gebunden. Zwar sind Verwaltungsvorschriften keine Gesetze im materiellen Sinne. Jedoch binden sie die Verwaltung in ihrem Handeln und entfalten über das in Art. 3 Abs. 1 GG geschützte Recht des einzelnen Betroffenen, entsprechend der in der "antizipierten Verwaltungspraxis" zum Ausdruck kommenden Ermessensbindung der Verwaltung gleichmäßig behandelt zu werden, mittelbar auch Außenwirkung für den Betroffenen (vergl. etwa BVerwG, Urteil vom 02.03.1995, Az.: 2 C 17.94). Eine von den Verwaltungsvorschriften abweichende Förderzu-

sage wäre daher unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Daraus folgt, dass auch die auf Grundlage der Förderzusage abgeschlossenen Darlehensverträge - welche die Förderzusage lediglich privatrechtlich umsetzen - den Verwaltungsvorschriften inhaltlich folgen müssen, weshalb der Beklagten ein AGB-rechtlich relevanter Gestaltungsspielraum nicht verbleibt.

Soweit die Kläger hiergegen einwenden, dass die Beklagte sehr wohl über einen solchen Spielraum verfüge, weil sie eine von der Verwaltungsvorschrift abweichende Formulierung gewählt habe, verfängt dies nicht. Zum einen würde aus dem Umstand, dass die Beklagte unter Missachtung der ihr durch die Verwaltungsvorschrift auferlegten Bindung inhaltlich von diesen abweichen würde, nicht folgen, dass sie rechtlich hierzu berechtigt wäre und ihr ein entsprechender Gestaltungsspielraum rechtlich zustünde. Dem ist, wie gezeigt, nicht der Fall. Zum anderen aber, liegt eine relevante inhaltliche Abweichung von den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift nicht vor. Denn die Vorgabe laufzeitunabhängige Gebühren in Höhe von 2% der Darlehenssumme für die Darlehensvergabe zu erheben, setzt die Beklagte um, auch wenn eine der Gebühren in den streitgegenständlichen Vertragsbedingungen anders bezeichnet wird als in der zu Grunde liegenden Verwaltungsvorschrift.

Auch der weitere Einwand der Kläger, es stelle eine unzulässige Umgehung der AGB-Vorschriften dar, wenn der Vertragsinhalt auf diese Weise vorgegeben und einer Kontrolle entzogen werde, verfängt nicht. Eine unzulässige Umgehung der AGB-Kontrolle liegt schon deshalb nicht vor, weil diese nach ihrem Sinn und Zweck nicht eröffnet ist (s.o.). Zum anderen sind Bedingungen, zu welchen die Darlehen vergeben werden, auch nicht allgemein einer Kontrolle entzogen. Sofern die Kläger sich durch die zu Grunde liegende Verwaltungsvorschrift unangemessen benachteiligt gesehen haben, hätten sie die Möglichkeit gehabt, die Förderzusage, durch welche die Verwaltungsvorschrift ihnen gegenüber erst umgesetzt wird, anzufechten und einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zuzuführen.

II.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben sich aus §§ 91; 708 Nr. 11, 711 ZPO.